



Zollernalbkreis  
Landratsamt

Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

**Einschreiben Rückschein**

Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH  
Herr Dieter Schillo  
Dormettinger Straße 23  
72359 Dotternhausen

Dienstgebäude:  
Hirschbergstrasse 29

**Bauamt**

Sachbearbeiter/in: Kertscher  
Zimmer-Nr. 335  
Telefon: 07433/92-1862  
Fax: 07433/92-1319  
e-Mail: bauamt@zollernalbkreis.de

Unser Zeichen: 303-B-L-106.111

Datum: (Bitte bei Antwort angeben)  
18.12.2020

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur  
Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den  
immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg**

Sehr geehrter Herr Schillo,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 23, 72359  
Dotternhausen vom 05.10.2020, eingegangen beim Landratsamt am 06.10.2020, ergeht  
folgende

**I. Entscheidung:**

1. Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH erhält auf ihren Antrag vom 05.10.2020  
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16  
Abs. 4 BImSchG i.V. m. § 19 BImSchG zur Abbauplanung und Konkretisierung der  
Rekultivierungsplanung bis zum Jahresende 2025 für den seit 1977/1982  
genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg, Gemarkung Dotternhausen,  
Flurstücknummern 2720, 2786, 2787, 2795/1, 494/3 die

**immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- für die beantragten Änderungen des Gesteinsabbaus auf einer Gesamtabbaufäche von ca. 10,4 ha innerhalb der 1977/1982 genehmigten Steinbruchgrenzen im bestehenden Steinbruch Plettenberg auf den Flurstücken 2786 und 2795/1, Gemarkung Dotternhausen. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist entsprechend dem Antrag sowie der enthaltenen Abbaupläne die Fortführung des Abbaus von Kalk – und Mergelgestein innerhalb des genehmigten Steinbruchs im Nordosten und Südwesten der Abbaustätte an mehreren Abbaustellen gleichzeitig auf den Sohlen 940 m ü. NN, 960 m ü. NN und 980 m ü. NN bis zum Jahresende 2025 für ein Abbauvolumen von maximal ca. 925.000 Tonnen pro Jahr.
  - für die beantragte Konkretisierung der Rekultivierungsplanung auf einer Fläche von ca. 6,39 ha bis zum Jahresende 2025 nach Maßgabe der dem Antrag enthaltenen Rekultivierungspläne. Dabei hat sich die weitere Gestaltung sowohl an der genehmigten Rekultivierungsplanung des Rekultivierungsplans Variante 2 vom 24.10.1977, als auch an der Rekultivierungsplanung der Genehmigung vom 02.02.1982 zu orientieren. Die im nördlichen und westlichen Teil der bestehenden Abbaufäche bereits vorhandenen ca. 3,74 ha großen Rekultivierungsflächen bleiben erhalten.
2. Die Änderungsgenehmigung zur geänderten Abbau- und Rekultivierungsplanung wird zeitlich befristet erteilt bis zum 31.12.2025.
  3. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
  4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 41.800 EUR erhoben. Die Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

## II. Antragsunterlagen

1. Anschreiben der Fa. Holcim (Süddeutschland GmbH) vom 05.10.2020
2. Erläuterungsbericht
  - inkl. Antrag
  - inkl. textlicher Abbauplanung
  - inkl. textlicher Aussagen zum time-lag
3. BImSchG-Formblätter zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V. m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG), Inhaltsübersicht, Anlage 1, Formblatt 1, 2.1, 2.2, 3.1 bis 3.3, 4, 6.1 bis 6.2, 8, 9, 10.1 bis 10.2, 11
4. Antrag auf Baugenehmigung
5. Allgemeine UVP-Vorprüfung
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Rekultivierungsplanung
7. Pläne und Schnitte
  - 7.1 Lageplan 1:25.000
  - 7.2 Lageplan, Maßstab 1:5000
  - 7.3 Abzeichnung der amtlichen Flurkarte 1:2000
  - 7.4 Abbauplan Abbaustand 2020, 1:3000
  - 7.5 Abbauplan Abbaustand 2021/2022, 1:3000
  - 7.6 Abbauplan Abbaustand 2023/2024, 1:3000
  - 7.7 Abbauplan Abbaustand 2025, 1:3000
  - 7.8 Schnitte 1 bis 3, 1:1000
  - 7.9 Rekultivierungsplan Stand 2022, 1:3000
  - 7.10 Rekultivierungsplan Stand 2024, 1:3000
  - 7.11 Rekultivierungsplan 2025, 1:1000
8. Immissionsprognosen, -gutachten und Klimagutachten
  - 8.1 rw bauphysik (2018), Geräuschemissionsprognose nach TA-Lärm

- 8.2 Müller- BBM (2018), Steinbruch Plettenberg, Ermittlung der vorhabenbezogenen Staubemissionen
- 8.3 Büro für Geophysik (2018), Spreng-und erschütterungstechnisches Gutachten
- 8.4 Müller- BBM (2018), Steinbruch Plettenberg, Ermittlung der vorhabenbezogenen Stickstoffdeposition
- 8.5 Müller- BBM (2018), Klimagutachten

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Naturschutzrechtliche Bestimmungen**

- 1.1. Alle Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Personal durchzuführen und zu überwachen.
- 1.2. Die Fällung der Gehölze und das Entfernen des Schnittgutes haben außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fleder - und Haselmäuse (1. Oktober bis Ende Februar) stattzufinden. Die Gehölze sind ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens zu fällen und schonend abzuräumen (motormanuell, Greifarmtechnik, Seilzug etc.) Kurz vor dem Beginn der Fällung sind als Tagesverstecke von Fledermäusen geeignete Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten etc.) zu untersuchen.

Vorhandene Tiere sind zu entnehmen und gegebenenfalls in ein geeignetes Ersatzquartier umzusiedeln. Damit wird vermieden, dass sich z. B. aufgrund von Wärmeperioden aktive Tiere, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken (Spalten und Nischen) aufhalten, getötet werden. Die anschließende Rodung der Stubben beziehungsweise das Abschieben der Fläche darf erst nach dem Ende der Winterruhe der Haselmaus ab Anfang Mai erfolgen.

Um die spontane Ansiedlung beziehungsweise das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (beispielsweise strauchbrütende Vögel, Haselmaus) auszuschließen, ist die auf den bis Ende 2025 zum Abbau vorgesehenen Flächen eventuell aufkommende Vegetation regelmäßig zu entfernen beziehungsweise kurz zu halten. Hierzu sind unter anderem die

aufkommenden Gehölze mindestens einmal jährlich motormanuell oder per Greifarmtechnik auf den Stock zu setzen.

- 1.3. In der Abbaustätte sind Bereiche mit alten Rekultivierungsflächen ebenso wie ungestörte, ursprüngliche Biototypen vorhanden. Diese Bereiche sind zu erhalten und werden in die geplante Rekultivierung eingebunden.

Die Wacholderheiden auf den seit 2014 rekultivierten Flächen werden im Rahmen der Schafbeweidung des Plettenbergs mitbeweidet. Für die Wälder, Felsen und Halden sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

- 1.4. Der Oberboden der Wacholderheidenbrache im Nordosten der genehmigten Abbaustätte ist unmittelbar zur Rekultivierung der geplanten Wacholderheideflächen zu verwenden. Zudem sind ausgewählte Magerrasensoden mit Wacholder in die Rekultivierungsflächen zu versetzen.
- 1.5. Die Rekultivierung ist gemäß der dem Antrag beiliegenden Rekultivierungspläne umzusetzen. Demnach ist auf der Tiefsohle eine Wacholderheide (ohne Kleingewässer, Röhrichte und Weidegebüsch) zu entwickeln. Dies ist durch den Abbau einer entsprechend ausreichenden Rekultivierungsschicht sowie einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

## **2. Nebenbestimmungen des Wasser- und Bodenschutzes**

- 2.1. Die Menge des abgeleiteten Wassers am Auslauf des Rückhaltebeckens ist kontinuierlich mittels eines induktiven Durchflussmessers mit einem Datenlogger zu messen. Die Fernabfrage der Daten ist einzubauen, wenn die GSM – Netzabdeckung gegeben ist.
- 2.2. Es ist bis zum Jahr 2025 ein Gutachten zur Erfolgskontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen zu erbringen, welches die Daten über die Sickerfähigkeit der Steinbruchsohle miteinzubeziehen hat. Das Gutachten muss die Annahmen aus dem hydrogeologischen Gutachten und den Ergänzungen von Dr. Köhler & Dr. Pommerening vom 08. Oktober 2018 beziehungsweise 12. Oktober 2018 im Feld nachweisen. Hierzu sind empirische Daten über den

Wasserhaushalt am Steinbruch heranzuziehen sowie Nachweise zu erbringen, zum Beispiel in Form von Versickerungsversuchen. Ein entsprechendes Konzept ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 2.3. Zum Schutz der Quellen ist eine kontinuierliche Messung der Grundwasserstände in den Messstellen GWM 2015 – 1, GWM 2015 – 2, GWM 2015 – 3, GWM 1, GWM 3, GWM 7 und GWM 9 sowie in den beiden Wasserbecken mittels Datenlogger (Messtakt mindestens stündlich) durchzuführen.
- 2.4. Die Grundwassermessstellen, die im Zuge des Abbaufortschritts entfallen, sind in geeigneter Stelle zu ersetzen und mit einem Datenlogger zu versehen.
- 2.5. Das Grundwassermonitoring, welches bereits im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags zur Süderweiterung des Steinbruchs auf dem Plettenberg gestartet wurde, ist gemäß dem Monitoringkonzept vom 01. April 2020 (Dr. Köhler und Dr. Pommerening GmbH) weiterzuführen.

### **3. Forstrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass sich die Aufforstungen zusammen mit den Flächen, auf denen eine freie Sukzession vorgesehen ist, zu der geplanten Blockwald- Struktur entwickeln.
- 3.2. Die Vorhabenträgerin hat regelmäßig über die weitere Entwicklung zu berichten, beispielsweise über die Einreichung von Berichten zur ökologischen Baubegleitung.

## **IV. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH (im Folgenden Holcim), welche Rechtsnachfolgerin der damaligen Betreiberin Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach KG ist (im Folgenden PZW), baut im ca. 1,5 km südöstlich von Dotternhausen bei Balingen befindlichen Steinbruch Plettenberg auf der Grundlage der Genehmigungen vom 02. Juli 1940, 29. November 1952, 30. Januar 1956, 19. Dezember 1961, 30. März 1977 und 02. Februar 1982 und den Entscheidungen zu den immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG vom 28. Juli 2017 und 25. Januar 2019 Kalk - und Mergelgestein als Rohmaterial zur Produktion von Zement ab.

Der Steinbruch, welcher eine genehmigte Gesamtfläche von ca. 55,8 ha aufweist, besteht sowohl aus Steinbruchteilen, die bereits abgebaut und rekultiviert sind, als auch aus Steinbruchteilen, die zwar genehmigt, aber bis heute noch nicht abgebaut beziehungsweise rekultiviert sind.

Die damalige Genehmigungsentscheidung von 1977, welche bis heute Bestand hat und auf deren Grundlage neben der 1982er - Entscheidung der derzeit genehmigte Steinbruchbetrieb stattfindet, sah vor, den Bruch insgesamt auf einer Tiefe von 940 m ü. NN zu entwickeln. Dabei sollte der Ostrand des Steinbruchs im Norden des Plettenbergs beginnend auf zwei Sohlen auf 960 m ü. NN und 940 m ü. NN zunächst in Richtung Süden abgebaut werden.

Nach dem Abbau der Sohlen am Ostrand war vorgesehen, diese im Süden nacheinander nach Westen hin bis zur westlichen Bruchwand voranzutreiben, um anschließend den Bruch auf drei Sohlen 980 m ü. NN, 960 m ü. NN und 940 m ü. NN stufenweise nach Norden hin zu entwickeln. Nach Durchführung dieses stufenweisen Abbaus sollte der Bruch endgültig auf die Sohle 940 m ü. NN angeglichen werden.

Mit Anträgen vom 07. Juli 1977 und 24. Oktober 1977 wurde eine geänderte Abbaukonzeption zur Genehmigung gestellt, die mit Änderungsgenehmigung vom 02. Februar 1982 für verbindlich erklärt wurde.

Der nunmehr geänderte Abbauplan sah vor, den mit Genehmigung vom 30. März 1977 nach Osten erweiterten Steinbruch von der Mitte des Osthanges her zu erschließen, einen Durchbruch zum bestehenden Steinbruch herzustellen und dann in Richtung Süden beziehungsweise Südwesten abzubauen. Mit der Öffnung der Ostflanke sollte die Ausbildung einer abgestuften Hochfläche anstatt eines „hohlen Zahns“ ermöglicht werden.

Neben dem geänderten Abbau wurde in der Entscheidung von 1982 ebenfalls der Rekultivierungsplan „Variante 2“ vom 24. Oktober 1977 für verbindlich erklärt.

Der Rekultivierungsplan, der die Rekultivierungsaufgaben der Entscheidung von 1977 konkretisierte und aktuell Bestand hat, hat zum Inhalt, dass der Steinbruch sukzessiv mit dem Abbaufortschritt zu rekultivieren ist. Auf der abgebauten Steinbruchsohle soll eine Wacholderheide entstehen, auf den Böschungen Bergwald. Im Süden des Bruchgeländes soll die bereits mit Genehmigung vom 30. März 1977 geforderte sanfte Angleichung an die bestehende Hochfläche durch Herstellung eines gleichmäßigen Gefälles von der Hochfläche bis zur Bruchsohle entsprechend den Darstellungen im Rekultivierungsplan hergestellt werden.

In den Jahren zwischen 1982 und 1987 änderte die damalige Betreiberin PZW wiederum die Abbaukonzeption. Anstatt wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, wurde der Abbau nunmehr zunächst Richtung Norden und ab 1987 auch in Richtung Süden vorangetrieben.

Die geänderte Abbaurichtung war darin begründet, dass aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Qualität und Homogenität bei der Zementherstellung ein Abbau nicht mehr linienhaft stattfinden konnte, sondern vielmehr an unterschiedlichen Stellen innerhalb des Abbaubereiches Kalkstein entnommen werden musste, um eine Durchmischung des Rohmaterials zu ermöglichen (sogenanntes Blockmodell). Nach Übernahme des Steinbruchs von der Firma PZW führte die Fa. Holcim diese geänderte Abbaukonzeption in Richtung Süden fort.

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsanzeige vom 08. November 2016 zeigte die Firma Holcim die weiteren Änderungen der Abbaurichtung bis Jahresende 2018 sowie die hierauf abgestimmte Rekultivierungsplanung dem Landratsamt gegenüber an. Mit der Erteilung eines Freistellungsbescheids vom 28. Juli 2017 wurde die Anzeige mit einer Dauer bis zum 31. Dezember 2018 bestätigt. Diese vorgelegte Abbaukonzeption sah wie bislang



einen Abbau auf drei Sohlen (940 m ü. NN, 960 m ü. NN und 980 m ü. NN) vor und sollte die seit 1987 praktizierte Abbaukonzeption fortschreiben. Abweichend vom genehmigten Abbauplan 1982 sollte der Abbau nunmehr hauptsächlich von Nord nach Süd stattfinden. Die angezeigten Änderungen des Rekultivierungsplans sollten die Rekultivierungsplanung von 1982 weiter konkretisieren.

Da die geplanten Änderungen eine bloße Änderung der Abbaurichtung innerhalb der bereits seit 1977/1982 genehmigten Steinbruchgrenzen bedeuteten und damit keine wesentliche immissionsschutzrechtliche Änderung gegeben war, wurde seitens des Landratsamtes die Beantragung einer Änderungsgenehmigung für die Änderungen innerhalb des Steinbruchs als nicht erforderlich angesehen.

Am 12. Dezember 2018 stellte die Firma Holcim eine weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG und teilte der Behörde die Änderungen der Abbaurichtung sowie die geänderte Rekultivierung bis zum 31. Dezember 2020 mit.

Auch mit Bezug auf diese Anzeige erteilte die Immissionsschutzbehörde der Firma Holcim am 25. Januar 2019 einen Freistellungsbescheid. Die Entscheidung über den geänderten Abbau wurde befristet erteilt bis zum 31. Dezember 2020. Um die Rekultivierung für die geänderte Abbaurichtung sicherzustellen, welche von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige nicht erfasst wird, wurde gleichzeitig eine naturschutzrechtliche Vereinbarung mit der Firma Holcim getroffen. Diese wurde entsprechend den angezeigten Änderungen der Abbauplanung ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Auch in diesem Fall ging die Genehmigungsbehörde aufgrund der lediglich geänderten Abbaurichtung innerhalb der genehmigten Steinbruchgrenzen nicht davon aus, dass für diese Änderungen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erforderlich sei.

Die Entscheidungen über die Änderungsanzeige bis zum Jahresende 2020 ergingen befristet, da nach dem damaligen Stand im Jahr 2018/2019 davon ausgegangen werden konnte, dass der Firma Holcim bis spätestens zum Jahresende 2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur flächenhaften Süderweiterung des Steinbruchbetriebs auf dem Plettenberg erteilt werden würde. Hierfür hatte diese bereits im Juni 2018 einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag gestellt. Würde eine Genehmigung für diesen Antrag erteilt, würde diese Genehmigung zugleich die

geänderte Abbau - und Rekultivierungsplanung innerhalb des genehmigten Steinbruchs mitumfassen, so dass ab Erteilung dieser Genehmigung eine weitere Änderungsanzeige hinfällig wäre.

Vor dem Hintergrund jedoch, dass bereits Mitte des Jahres 2020 aufgrund fehlender Antragsunterlagen absehbar wurde, dass eine Genehmigung zum Jahresende voraussichtlich nicht erteilt werden würde, hatte das Landratsamt gegenüber der Firma Holcim angeregt, vorsorglich für den weiteren Zeitraum ab dem 01. Januar 2021 anstatt einer weiteren Änderungsanzeige freiwillig eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zu beantragen. Diese Änderungsgenehmigung sollte aufgrund der Vielzahl der zuvor erteilten Entscheidungen zu den Änderungsanzeigen die Genehmigungen aus den Jahren 1977/1982 sicherstellen und diese konkretisieren. Hierdurch sollte insbesondere für die Firma Holcim rechtlich gesichert werden, dass der bestehende Steinbruchbetrieb inklusive der geänderten Abbauplanung auch für die folgenden Jahre am Standort in Dotternhausen weiterbetrieben werden kann.

Dieser Anregung ist die Fa. Holcim nachgekommen, indem sie nach Vorstellung ihres Vorhabens in einer Vorantragskonferenz vom 18. Juni 2020, bei der auch die maßgeblich zu beteiligenden Fachbehörden sowie die Standortgemeinde Dotternhausen teilnahmen, am 06. Oktober 2020 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag bei der Behörde einreichte. Zudem wurde in Anbetracht der kurzen Frist für die Entscheidung über den Antrag bis zum 31. Dezember 2020 mit Zustimmung der Vorhabenträgerin und zur Verfahrensbeschleunigung und Unterstützung der Genehmigungsbehörde das Büro Seeliger, Gminder und Partner, Gesellschaft für Projektmanagement im Umweltbereich mbH (im Folgenden SGP) als Projektmanager im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV miteinbezogen. Dieses wurde bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrags zur flächenhaften Süderweiterung des Steinbruchs auf dem Plettenberg miteinbezogen.

Der auf den 05. Oktober 2020 datierte immissionsschutzrechtliche Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG beinhaltet die weitere Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis zum Jahresende 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg.

Die bis zum 31. Dezember 2025 geplante Abbaukonzeption sieht vor, den Abbau von Kalk – und Mergelgestein innerhalb des genehmigten Steinbruchs auf einer Gesamtabbaufäche von ca. 10,4 ha im Nordosten und Südwesten der genehmigten Abbaustätte an mehreren Abbaustellen gleichzeitig auf den Sohlen 940 m ü. NN, 960 m ü. NN und 980 m ü. NN voranzutreiben. Das Abbauvolumen soll hierbei ca. 925.000 Tonnen Kalkstein pro Jahr betragen.

Ein Eingriff in das Flurstück Nr. 494/3 bis Ende 2025 ist nicht vorgesehen. Ein Waldumwandlungsantrag wurde aus diesen Gründen nicht gestellt.

Die beantragte Konkretisierung der Rekultivierungsplanung sieht nach Maßgabe der im Antrag enthaltenen Rekultivierungspläne (Teil 7.9., 7.10. und 7.11. der Antragsunterlagen) vor, auf einer ca. 6,39 ha großen Fläche, welche sich aus zwei Teilflächen zusammensetzt, die Rekultivierung entsprechend der Abbauführung bis zum Jahresende 2025 fortzuführen. Dabei soll sich die weitere Gestaltung der Rekultivierung sowohl an der genehmigten Rekultivierungsplanung des Rekultivierungsplans „Variante 2“ vom 24. Oktober 1977, als auch an der Rekultivierungsplanung der Genehmigung vom 02. Februar 1982 orientieren und diese modifizieren.

Rekultiviert werden soll eine Wacholderheide auf der Tiefsohle. Die Teilfläche im zentralen Steinbruch soll unmittelbar an die Rekultivierungsflächen aus den Jahren 2014 bis 2020 anschließen, während die Teilfläche im nordöstlichen Steinbruch eigenständig entwickelt werden soll. Die weitere Gestaltung der Rekultivierungsoberfläche soll sich an dem 1977 genehmigten Rekultivierungsplan sowie der Genehmigungsentscheidung von 1982 orientieren. Sie sieht die Herstellung einer unregelmäßig gestalteten Tiefsohle mit kleinräumig differenzierten Standortbedingungen vor. Eine weitergehende morphologische Gestaltung der Tiefsohle soll durch den Auftrag einer durchschnittlich ca. 1,7 m mächtigen Schotterschicht erfolgen. Die im nördlichen und westlichen Teil der bestehenden Abbaufäche bereits vorhandenen ca. 3,74 ha großen Rekultivierungsflächen sollen erhalten bleiben.

Die Wasserhaltung – und Ableitung erfolgt weiterhin nach Maßgabe der bestehenden Genehmigungen, insbesondere der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 05. Februar 2014.

Für die weitere Durchführung des Verfahrens hat die Firma Holcim beantragt, das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Als Begründung wurde angeführt, dass die geplanten Änderungen innerhalb des genehmigten Steinbruchs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zufolge hätten.

Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft und der Vorhabenträgerin gegenüber die Vollständigkeit mit Schreiben vom 02. November 2020 schriftlich mitgeteilt. Zugleich wurde auf der Grundlage des im Antrag enthaltenen UVP-Vorberichts für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 2.1.2. der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu befürchten sind, so dass für das weitere Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Das Ergebnis dieser Feststellung wurde der Öffentlichkeit am 07. November 2020 durch amtliche Bekanntmachung des Zollernalbkreises im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

Das weitere Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 02. November 2020 wurden durch die Genehmigungsbehörde folgende Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 03. Dezember 2020 aufgefordert:

- Landratsamt Zollernalbkreis - Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Baurechtsbehörde
- Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Forstbehörde
- Landratsamt Zollernalbkreis - Untere Landwirtschaftsbehörde

- Landratsamt Zollernalbkreis- Untere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg – Körperschaftsforstdirektion
- Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe
- Naturschutzbüro Zollernalb e. V.
- Gemeinde Dotternhausen

Der Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen sowie die durch die Behörden verfassten Nebenbestimmungen wurden der Vorhabenträgerin in Form eines TÖB – Antworten – Katalogs (TÖB - Antworten - Katalog vom 30.11.2020 Rev. 1.0., nach Überarbeitung TÖB-Antworten –Katalog vom 02. Dezember 2020, Rev. 2.0, Seeliger, Gminder & Partner GmbH) mit E-Mail vom 30. November und 02. Dezember 2020 mitgeteilt.

Die Vorhabenträgerin hat der Genehmigungsbehörde Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Schriftsatz vom 04. Dezember 2020 zukommen lassen. Die Rückmeldungen der Vorhabenträgerin sowie die fachliche Bezugnahme der Behörden hierzu wurden anschließend mitaufgenommen und es wurde eine aktuelle Version des TÖB – Antworten – Katalogs erstellt (TÖB - Antworten - Katalog vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0, Seeliger, Gminder & Partner GmbH).

Mit Schreiben vom 26. November 2020, beim Landratsamt am 27. November eingegangen, hat die Firma Holcim zusammen mit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den bestehenden Steinbruch auf dem Plettenberg die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO beantragt.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Nach § 16 Abs. 4 S. 1 BImSchG kann der Träger des Vorhabens für nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderungen eine Genehmigung beantragen.

Diesem wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, auch für eine nicht wesentliche immissionsschutzrechtliche Änderung seiner Anlage eine Genehmigung zu beantragen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist der Umstand, dass eine bestandskräftige Genehmigung dem Vorhabenträger ein höheres Maß an Rechtssicherheit bietet und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – anders als im bloßen Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG - aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch andere öffentlich - rechtliche Entscheidungen wie zum Beispiel die Baugenehmigung umfasst (*Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 150*).

Einen solchen Antrag hat die Firma Holcim mit Schreiben vom 05. Oktober 2020, eingegangen am 06. Oktober 2020, ausdrücklich bei der Immissionsschutzbehörde gestellt.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines fakultativen Verfahrens nach § 16 Abs. 4 BImSchG liegen auch vor.

Das Landratsamt – untere Immissionsschutzbehörde – ist für den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes und damit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz – Zuständigkeitsverordnung Baden – Württemberg (ImSchZuVO BW) zuständige Behörde.

Bei der durch die Firma Holcim betriebenen Abbaustätte auf dem Plettenberg handelt es sich um eine unter das Immissionsschutzrecht fallende Anlage nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die nach § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.1.1 Spalte c der Verordnung grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Die beantragten Änderungen der Abbauplanung und die konkretisierte Rekultivierungsplanung innerhalb der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Grenzen des Steinbruchs auf dem Plettenberg stellen jedoch keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar und sind daher als solche nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Nach § 16 Abs. 1 S.1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist hingegen nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG und eine damit einhergehende Änderungsgenehmigungspflicht ist vorliegend nicht gegeben, da durch die beantragten Änderungen bereits keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können. Zu den maßgeblichen Schutzgütern, welche in § 1 BImSchG aufgezählt werden und auf die § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG Bezug nimmt (vgl. *Giesberts/Reinhardt*, in: BeckOK Umweltrecht, BImSchG § 16 Rn. 12), zählen die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die durch die Genehmigungsbehörde durchgeführte allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, welche anhand der Antragsunterlagen sowie eines durch die Vorhabenträgerin eingereichten Berichts erfolgte, hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Da sich die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG auf die gleichen Schutzgüter bezieht, die auch in § 1 BImSchG aufgeführt werden, kann das Ergebnis dieser Feststellung ebenfalls für die Prüfung und Bewertung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BImSchG herangezogen werden.

Die Erteilung einer Genehmigung ist daher bereits nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht erforderlich. Die durch die Prüfung festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sind als offensichtlich gering zu bewerten, so dass es sich bei den bis Jahresende 2025 geplanten Änderungen innerhalb des genehmigten Steinbruchs um bloße anzeigebedürftige Änderungen im Sinne des § 15 BImSchG handelt. Da die Vorhabenträgerin aus Rechtssicherheitsgründen jedoch von der Option Gebrauch gemacht hat, eine Genehmigung zu beantragen, waren im weiteren Verfahren die regulären gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens einzuhalten und bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen auch vor.

Die Genehmigung ist grundsätzlich nach § 16 Abs. 4 S. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu erteilen, sofern der Vorhabenträger nicht die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt (*Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 150*).

Hier hat die Firma Holcim die Erteilung der Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG beantragt. Dieser Vorgehensweise konnte entsprochen werden, da die Regelung des § 16 Abs. 4 S. 2 BImSchG eine solche Durchführung bei Beantragung zwingend vorschreibt und bereits das Ergebnis zur UVP- Vorprüfung gezeigt hat, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu befürchten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden durch die Genehmigungsbehörde die bereits im Sachverhalt aufgeführten Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben angehört. Dem Ergebnis der Anhörung liegen folgende Stellungnahmen und hierauf bezogene Erwiderungen zugrunde:

#### 1. Landratsamt Zollernalbkreis, Gewerbeaufsicht

Die Gewerbeaufsicht sieht aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken, dem Antrag stattzugeben und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die Immissionssituation der Anlage ändert sich durch eine geänderte Abbauplanung im Vergleich zu den bestehenden Genehmigungen vom 30. März 1977 und 02. Februar 1982, angezeigt nach § 15 BImSchG mit den Anträgen vom 28. Juli 2017 und 25. Januar 2019, nicht. Der Abbau erfolgt nach wie vor in drei Stufen mit Mächtigkeiten von jeweils ca. 20 m. Die von der Anlage ausgehenden Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) ändern sich nicht.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen Nachweise in Form von Gutachten aufgeführt, die aufzeigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile beziehungsweise erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit beziehungsweise die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die dem Antrag



nach § 16 BImSchG beigefügten Gutachten waren zwar für das Genehmigungsverfahren für die Süderweiterung des Abbaugebietes auf dem Plettenberg angefertigt worden; gegen eine Übertragung der Ergebnisse auf die Situation im Altsteinbruch ohne das Gebiet der Süderweiterung sind aus der Sicht der Gewerbeaufsicht jedoch keine Einwände zu erheben

## 2. Landratsamt Zollernalbkreis, Umweltamt - untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können, so dass dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Ergebnis stattgegeben werden kann.

### 2.1. Haselmaus und Zauneidechse

Die südliche Teilfläche der bis 2025 geplanten Abbauflächen ist aktuell vegetationsfrei und weist nach den Angaben des Gutachters lediglich eine fragmentarische Pioniervegetation auf. Daher, sowie aufgrund der intensiven Nutzung, ist die Fläche nach dem Gutachten als Lebensraum für beide Arten ungeeignet. Ein Vorkommen der Haselmaus sowie auch der Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Erfassung beider Arten sowie der allgemeinen Habitateignung der nördlichen Teilfläche der bis 2025 geplanten Abbauflächen, wurde der unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage vom 09. November 2020 durch das beauftragte Gutachterbüro AG.L.N. (Herrn Offenwanger) Folgendes ergänzend mitgeteilt:

Die nördliche Teilfläche der bis 2025 geplanten Abbauflächen ist grundsätzlich in Teilen als Habitat für die Haselmaus und die Zauneidechse geeignet. Allerdings ist die Fläche durch intensiv befahrene Steinbruchwege von den angrenzenden Habitatflächen getrennt und bietet daher eher suboptimale Bedingungen für eine Besiedelung der beiden Arten. Das Vorhandensein von Haselmaus und Zauneidechse wurde in der nördlichen Teilfläche der bis 2025 zum Abbau vorgesehenen Teilflächen untersucht. Die Untersuchung der Haselmaus erfolgte über sechs Begehungen zwischen Mai und Oktober 2020 mit der Kontrolle der aufgehängten Tubes. Die Untersuchung der Zauneidechse erfolgte über sechs Begehungen zwischen April und September 2020 durch Absuchen des Geländes und die Kontrolle von Habitatrequisiten. Innerhalb der Fläche konnten weder Haselmaus noch Zauneidechse nachgewiesen werden.

Diese Erhebungen erfolgten nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde nach den fachlichen Standards und sind plausibel. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann daher unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

## 2.2. Brutvögel und Fledermäuse

Bezüglich der Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse wurde der unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage am 09. November 2020 durch das Gutachterbüro AG.L.N. (Herrn Offenwanger) Folgendes mitgeteilt:

Die Vögel wurden 2020 im Rahmen einer Untersuchung des südlichen Plettenbergs und Steinbruchs (inklusive Nord- und Südostkulisse) begangen. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen von sechs frühmorgendlichen und drei spätabendlichen/nächtlichen Begehungen zwischen Mitte März und Anfang Juli 2020.

Die Fledermäuse wurden in der Südost – Kulisse durch Batcorder – Erhebungen in vier ca. einwöchigen Zeitabschnitten (Mai/Juni, Juli, August, September 2020) einer Detektorbegehung und einer Baumhöhlenkartierung erhoben. Die Erhebungen erfolgten nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde nach den fachlichen Standards und sind plausibel. Auch die Einschätzungen bezüglich des innerhalb der Nordfläche nachgewiesenen Fitis - Brutreviers sowie den im Steinbruch grundsätzlich vorhandenen Brutrevieren des Hausrotschwanzes werden als plausibel betrachtet.

Die Einschätzung des Gutachters, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann, wird durch die untere Naturschutzbehörde geteilt.

## 2.3. Natura 2000 – Gebiete (FFH – und Vogelschutzgebiete)

Die Ausführungen des Gutachters bezüglich der Betroffenheit der im Standard – Datenbogen genannten Arten (Heidelerche, Neuntöter, Berglaubsänger) beziehungsweise einer Betroffenheit des FFH – und Vogelschutzgebiets sind plausibel. Danach können nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### 2.4. Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb der bis 2025 zum Abbau vorgesehenen Flächen liegen keine gesetzlich geschützten Biotope, so dass auch diesbezüglich erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden können.

#### 3. Landratsamt Zollernalbkreis, Umweltamt – Wasser- und Bodenschutz

Die untere Wasser - und Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Umsetzung gemäß den Ausführungen der Antragsunterlagen erfolgt und die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

##### 3.1 Bodenschutz

Die Behandlung des kultivierbaren Oberbodens im Bereich der Genehmigungsgrenzen von 1977/1982 ist in den Antragsunterlagen beschrieben. Hierzu gehören das Abschieben des Oberbodens im unverritzten Gebirge, die Lagerung des Oberbodens und die Verwendung als Rekultivierungsmaterial. Als Kontrollinstrument der Bodenkonservierung und zur Dokumentation wird gemäß den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept erstellt. Des Weiteren kommt eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Umsetzung. Dies entspricht den Anforderungen der unteren Bodenschutzbehörde.

##### 3.2. Niederschlagsentwässerung

Durch den Abbau des als Rohstoff genutzten Gesteinspakets im bestehenden Steinbruch hat sich die Entwässerung des Plettenbergs verändert. Die im natürlichen Zustand des Plettenbergs bestehende Versickerung und Grundwasserneubildung sowie die kurzzeitige Speicherung des Niederschlagswassers im klüftigen Gestein des weißen Jura wurden teilweise durch eine oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ersetzt.

Auf dem Plettenberg sind zwei Wasserbecken als Absetz – bzw. Rückhaltebecken angelegt. Aus dem Absetzbecken wird das von Trübstoffen geklärte Oberflächenwasser in das Rückhaltebecken geleitet. Das gesamte Volumen des Rückhaltebeckens besteht potenziell als Rückhalteraum zur Verfügung. Aus dem Rückhaltebecken wird das Wasser gedrosselt auf maximal 20 l/s in den Waldhausbach im Osten des Steinbruchs eingeleitet.

Im Rahmen des Antrags zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus wurde ein Gutachten zur Hydrogeologie und Ingenieurgeologie der Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH vom 01. Januar 2018 erstellt. Im hydrogeologischen Gutachten wird für den Gesamtrückhalteraum

eine durch die Oberflächenmodellierung der Steinbruchsohle hergestellte Muldenmorphologie angeführt. Der Gutachter stellt nachvollziehbar dar, dass es im Steinbruch rechnerisch auch bei einem 100 – jährlichen Niederschlagsereignis zu keiner oberirdischen, unkontrollierten Entlastung in den Waldhausbach kommt. Dementsprechend und aufgrund des großzügig dimensionierten Gesamtrückhalteriums wird das Entwässerungskonzept für den Steinbruch aus derzeitiger Sicht als hinreichend erachtet.

### 3.3 Grundwasser-/Trinkwasserschutz – Schutz der Quellen

Die Erhaltung der Qualität des Grundwassers wird bei fachgerechter Durchführung des Gesteinsabbaus durch die untere Wasser – und Bodenschutzbehörde nicht in Frage gestellt.

Die fachgerechte Durchführung des Gesteinsabbaus bezieht die Minimierung des Gefährdungspotenzials von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und das vollständige Umsetzen der Sprengstoffe in die gasförmige Phase ein. Wegen der Dynamik der Fließpfade in der ungesättigten Zone während der Grundwasserneubildung und der kleinräumigen Quelleneinzugsgebiete sind diese nicht gänzlich voneinander zu trennen. Somit kann eine Beeinflussung folgender (gefasster) Quellen durch den beantragten Gesteinsabbau nicht ausgeschlossen werden:

- Hangquelle (WV Dormettingen)
- Untere Plettenbergquelle (WV Ratshausen)
- Obere Plettenbergquelle (WV Ratshausen)
- Plettenhaldequelle (WV Hausen am Tann)
- Stelle - Quelle (WV Hausen am Tann)
- Zimmerwald – Quelle (WV Hausen am Tann)

Zum Schutz der wasserwirtschaftlich genutzten Quellen wurde bereits in den 1980er Jahren das Wasserschutzgebiet „Plettenbergquellen“ fachlich abgegrenzt. Im Hinblick auf den damals bereits bestehenden Gesteinsabbau ist die Wasserschutzgebietsverordnung bisher nicht festgesetzt worden. Die gesamte Hochfläche des Plettenbergs ist in der Entwurfsfassung der Rechtsverordnung als Zone II eingestuft. Zum Schutz des Grundwassers und der Nutzung des Grundwassers für die Eigenversorgung der Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen, (Hausen am Tann) und Ratshausen wurde bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags zur Süderweiterung des Kalksteinabbaus

die Durchführung eines Grundwassermonitorings gefordert. Zur Erhebung von qualitativen und quantitativen Zusammenhängen zwischen dem Steinbruchbetrieb und dem Grundwasser erfolgte die Datenerhebung mit sofortiger Wirkung. Um den Schutz des Grundwassers auch weiterhin zu gewährleisten, ist im Hinblick auf den aktuellen Betrieb das Grundwassermonitoring entsprechend den angegebenen Nebenbestimmungen fortzuführen.

#### 4. Landratsamt Zollernalbkreis, Bauamt

Das Bauamt erhebt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben und verweist darauf, dass die baurechtlichen Nebenbestimmungen aus den Genehmigungen der Jahre 1977 und 1982 weiterhin Bestand haben.

Der Steinbruch selbst stellt eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Baden – Württemberg (LBO BW) dar. Diese Anlage übersteigt in der Fläche auch das verfahrensfreie Maß nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 e) LBO und ist somit auch grundsätzlich baurechtlich zu bewerten.

Das Bauamt kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die entsprechend notwendigen baurechtlichen Genehmigungen bereits durch die Genehmigungen der Jahre 1977 und 1982 mit abgedeckt werden. Da vorliegend keine weiteren Abbauflächen hinzukommen und es sich hauptsächlich um eine geänderte Abbaurichtung handelt, sind auch keine weiteren baurechtlichen Schritte in die Wege zu leiten, beziehungsweise wird die Erteilung einer weiteren Baugenehmigung hinfällig. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzuordnen und daher im Außenbereich auch zulässig.

#### 5. Landratsamt Zollernalbkreis, Landwirtschaftsamt

Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken und Anregungen zur Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 durch die Firma Holcim. Insofern stimmt es der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zu.

#### 6. Landratsamt Zollernalbkreis, untere Forstbehörde

Das Forstamt sieht keine forstfachlichen Gründe, die einer Genehmigung der beantragten Änderung entgegenstehen.

Der Antrag auf Änderungsgenehmigung für den weiteren Kalksteinabbau und die damit zusammenhängende Rekultivierung auf dem Plettenberg bis 2025 sieht keinen neuen Eingriff in den Wald vor, weshalb eine Konzentration von forstrechtlichen Genehmigungssachverhalten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht erforderlich ist. Die Waldinanspruchnahme der ursprünglich bewaldeten Bereiche im Nordosten der jetzt geplanten Fläche wurde bereits 1977 genehmigt. Die bereits getätigten Ersatzaufforstungen auf den Innenflanken des Steinbruchs sind geeignet, die Waldinanspruchnahmen der Vergangenheit auszugleichen.

#### 7. Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Naturschutzbehörde

Die höhere Naturschutzbehörde erhebt keine Einwände gegen die Abbauplanungen der Firma Holcim.

Es wird die Auffassung des Gutachterbüros geteilt, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen der im Bereich der anvisierten Erweiterungsfläche im Süden vorkommenden streng geschützten Heidelerche nicht zu erwarten sind.

Die hier relevante südliche Teilfläche ist für die Heidelerche weitgehend uninteressant, da sie bewusst vegetationsfrei gehalten wird. Die fehlende Vegetation bewirkt, dass die Heidelerche keine Deckung hat, um ein Nest anlegen zu können. Somit ist die Fläche höchstens zur Nahrungssuche interessant, wobei auch hier die fehlende Vegetation dazu führt, dass keine Sämereien und nur wenige Insekten auf der Fläche zu finden sein sollten. Zudem findet der Abbau hauptsächlich unterhalb des Niveaus der Hochfläche statt, auf der sich die Heidelerche in der Regel aufhält. Zusätzlich ist die Fläche in Teilen durch Flatterbänder optisch beunruhigt. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich die Art auf der betreffenden Fläche länger oder regelmäßig aufhält. Gegen Störungen durch Sprengungen und Explosionen zeigt sich die Art weitgehend unempfindlich, was ihre Ansiedlung in unmittelbarer Nähe zum Steinbruch und das Vorkommen auf Truppenübungsplätzen belegt. Im Bereich der nördlichen Teilfläche wurden bisher keine Heidelerchen beobachtet.

#### 8. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange zum Planungsvorhaben geäußert und folgende Anmerkungen gemacht:

### 8.1. Geotechnik

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers.

Die Neigung und die Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material – und Gesteinsqualität angepasst werden.

Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und – krone zu definieren. Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand, als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplante Böschungen erbracht wurden oder werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen. Sie versichert, die vorgegebenen Anmerkungen zu berücksichtigen und sagt zu, dass im Zeitraum bis 2025 keine Steilwände und nur in kleinem Umfang Böschungen rekultiviert werden sollen.

### 8.2. Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### 8.3. Mineralische Rohstoffe

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### 8.4. Grundwasser

Das LGRB verweist hinsichtlich des Schutzguts Grundwassers auf die bereits im Rahmen des Antrags zur Süderweiterung des Steinbruchs abgegebenen Stellungnahmen vom 29. Juni 2018, 19. Dezember 2018 und 24. Januar 2020. Nach dem LGRB wurden diese Stellungnahmen zwar im Wesentlichen mit Bezug auf dieses Verfahren abgegeben, sie beinhalten dennoch auch eine Situationseinschätzung für das vorliegende Abbauvorhaben.

Das Planungsgebiet liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Plettenbergquellen, WSG – Zone II (WSG – Nr. 417 119). Der Grundwasserleiter besteht aus verkarsteten Oberjurakalken. Auf die sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Der Abbau wird als Trockenabbau beantragt. Auf die Leitfäden „Steinbruchbetriebe aus Sicht der Wasserwirtschaft“ (UM BW, 1984) und „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (2004) sowie die LGRB – Informationen 2/91 „Grundwasser – und Gesteinsabbau“ wird verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 03. Juli bis 05. Juli.2019 in Dotternhausen (Seeliger, Gminder & Partner GmbH im Auftrag des Landratsamtes, Az. 303 – 106.111 vom 12. September.2019) verwiesen.

Nach den aufgeführten Stellungnahmen besteht die Möglichkeit, dass eine Abbausohle von 943 m ü. NN wie sie aus den Querprofilen zu entnehmen ist („940 m - Sohle“) im Schwankungsbereich des Grundwassers bei ehemals ungestörten Verhältnissen ohne Abbau liegt. Das natürliche Grundwasserschwankungsregime ist im Abbau – und Randbereich des Plettenbergs durch die laufenden Abbauvorgänge stark gestört. Bei einem Stauziel des vorhandenen Rückhalteriums von 940 m ü. NN wird sich der maximale Grundwasserstand im Abbaubereich auf diese Höhe ausrichten und zum Rand hin ansteigen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten – Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) diese Anregungen zur Kenntnis genommen.

#### Bergbau

Das LGRB hat aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Geotopschutz

Das LGRB hat in seiner Stellungnahme angegeben, dass im Bereich der Planfläche Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes (Geotop- Nr. 16629) tangiert seien.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen. Sie merkt an, dass



das genannte Geotop durch das beantragte Vorhaben nicht betroffen ist. Die räumliche Darstellung im zugehörigen Geotopbogen sei nicht zutreffend dargestellt. In der Beschreibung zum Geotop stehe:

*„Beschreibung:*

*Die Steilkante am Südhang des Plettenberg – Plateaus 3.200 m SSE von Dotternhausen liegt im Naturschutzgebiet Plettenkeller (...).“*

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sich das Geotop mindestens ca. 600 m weit weg von den bis 2025 beantragten Abbauflächen befinde.

Das Landratsamt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, hat sich zu dieser Anmerkung auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 10. Dezember 2020 geäußert und die fachliche Aussage getroffen, dass der Erwiderung durch die Vorhabenträgerin auf den Einwand des LGRB bezüglich des Geotopschutzes zugestimmt werden kann. Das offensichtlich angesprochene Geotop liegt laut Auskunft des LGRB – Kartenviewers im Naturschutzgebiet Plettenkeller. Dieses befindet sich an der Südböschung des Plettenbergs und ist somit durch das beantragte Abbauvorhaben nicht tangiert.

#### 9. Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe

Der Zweckverband Hohenberggruppe hat keine Einwände gegen die beantragten Änderungen.

#### 10. Bürgermeisteramt Dotternhausen

Die Standortgemeinde Dotternhausen hat sich hinsichtlich der Abgabe der Stellungnahme in der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2020 beraten und bittet um Berücksichtigung folgender Bedenken:

##### 10.1. Bedenken bzgl. Quellen/Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde hat Bedenken, dass durch den beantragten Abbau die Quelfassungen des „Eisernen Brunnens“ und weitere Quellen der Gemeinde im nördlichen Bereich des Abbaugebietes tangiert werden.

Diese Quellen würden das Einzugsgebiet der Wasserversorgung von Dotternhausen sowie auch von weiteren benachbarten Gemeinden darstellen. Sie merkt an, dass bereits in den

1970er und 1980er Jahren die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinden Hausen, Ratshausen, Dormettingen und Dotternhausen durch den Gesteinsabbau auf dem Plettenberg Thema verschiedener Besprechungen und Erörterungen mit dem Landratsamt gewesen sei. Die Gemeinde verweist hierbei auf ein Besprechungsprotokoll vom 08. Juli 1988 und legt dieses als Anlage ihrer Stellungnahme bei. Ebenfalls wird auf ein geologisches Gutachten eines Herrn Dr. Münzing vom 04. Januar 1988 verwiesen sowie auf damit verbundene Färbversuche auf dem Plettenberg.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen.

Sie gibt an, dass die Entscheidung vom 30. März 1977 bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis enthält, welche die Erlaubnis beinhaltet, Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen. Der im Anhang der Stellungnahme der Gemeinde aufgeführte Besprechungsvermerk wurde bereits vor langer Zeit in Form einer Einmalzahlung von Rohrbach Zement unter anderem an die Gemeinde Dotternhausen umgesetzt. Der aktuell beantragte Abbau ist identisch mit dem genehmigten Abbau. Durch die geänderte Abbau – und Rekultivierungsplanung ergeben sich keine Änderungen bezüglich dieses Aspekts. Neue Wirkungen entstehen somit ebenfalls nicht.

Das Landratsamt, untere Wasser – und Bodenschutzbehörde hat sich zu diesen Anmerkungen auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde durch Einreichung einer separaten Stellungnahme vom 09. Dezember 2020 ebenfalls geäußert und nochmals darauf verwiesen, dass die beantragten Änderungen der Abbaurichtung und Rekultivierung aus fachlicher Sicht keinen Einfluss auf die Hydrogeologie auf dem Plettenberg haben.

Die Behörde merkt an, dass die Bedenken der Gemeinde gegenüber dem Gesteinsabbau im Bestandssteinbruch im Hinblick auf die Quellnutzung zur Trinkwassergewinnung durch die untere Wasserbehörde fachlich geprüft wurden.

Schon im Rahmen des Antrags zur Süderweiterung standen die Bedenken im Hinblick auf eine Beeinflussung des Grundwassers im Raum. Das Landratsamt, untere Wasserbehörde, das LGRB (2018), als auch ein durch das Landratsamt beauftragter unabhängiger Fachgutachter (Smolczyk & Partner, 2018) haben aus diesem Grund im

Süderweiterungsverfahren das hydrogeologische Gutachten der Vorhabenträgerin (Köhler & Pommerening, 2018) geprüft.

Es wurden daraufhin Nachforderungen aufgestellt, die unter anderem die Durchführung eines Grundwassermonitorings zur Folge hatte. Dieses Grundwassermonitoring hat zum Ziel, mögliche Beeinflussungen durch den Steinbruchbetrieb auch im Bestandssteinbruch zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Es wird nicht bestritten, dass das Einzugsgebiet teilweise im Bereich des Bestandssteinbruchs liegt. Aus diesem Grund werden sowohl der Betrieb als auch der jeweilige Abbaufortschritt engmaschig kontrolliert.

#### 10.2. Bedenken bzgl. geänderter Rekultivierung

Die im Rekultivierungsplan ausgewiesenen Feuchtflächen auf dem Plettenberg erscheinen der Gemeinde doch sehr groß. Typischerweise lassen sich auf dem Plettenberg Wacholderheiden/Magerwiesen finden und keine Feuchtgebiete. Es wird um Prüfung gebeten, ob die Feuchtgebiete nach der Rekultivierungsplanung so großflächig ausfallen müssen. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass mit der Rückgabe dieser Flächen durch die Firma Holcim an die Gemeinde Dotternhausen ab dem Jahr 2029 eine Pflege durch die Gemeinde erfolgen wird und sie einen Mehraufwand durch die Ausweisung dieser großflächigen Feuchtgebiete ablehnt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB- Katalogs (TÖB-Katalog vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen:

Im Rekultivierungsplan sind keine Feuchtflächen ausgewiesen. Bei den „Feuchtflächen“ handelt es sich um wechselfeuchte Wacholderheiden mit Kleingewässer, Röhrichten und Weidengebüschen. Zudem sind diese wechselfeuchten Wacholderheiden auf Basis des Landratsamtes (Entscheidung zur Änderungsanzeige vom 25. Januar 2019) bereits genehmigt und in den Rekultivierungsplan des jetzigen Antrags als Bestandsflächen dargestellt (vgl. z.B. Teil 7.1 1 zum Antrag). Weiterhin sind im jetzigen Antrag keine wechselfeuchten Wacholderheiden oder andere Feuchtstrukturen geplant.

#### 10.3. Bedenken aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild

Nach Einschätzung des Gemeinderats bedeutet die Öffnung des Steinbruchs nach Norden im Bereich des sogenannten „Roßwanger Hörnles“ einen sehr starken Eingriff in das Landschaftsbild.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen:

Die Öffnung der Kulissen nach Osten, also der Abbau des „Roßwanger Hörnles“ und des „Hausener Hörnles“, ist in den Genehmigungen vom 30. März 1977 und 02. Februar 1982 bereits zugelassen worden. Weiterhin ist das „Hausener Hörnle“ im Antragszeitraum bis 2025 nicht vom Abbau betroffen. Der vorliegende Antrag ändert den bereits genehmigten Abbau der östlichen Kulisse nicht.

#### 10.4. Bedenken bzgl. der bestehenden Waldbestände

Durch die Öffnung des sogenannten „Roßwanger Hörnles“ sowie auch später des „Hausener Hörnles“ befürchtet die Gemeinde Veränderungen bei der Luftzirkulation und sieht damit letztendlich auch eine Gefährdung der dort bestehenden Waldbestände.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen und in dieser Sache auf das Klimagutachten Müller – BBM (Bericht Nr. M140094/02) verwiesen. Dieses Gutachten betrachtet den vollständig nach Osten geöffneten Steinbruch, also nach Abbau der Nordost – und Südostkulisse. Das Gutachten zeigt, dass keine relevanten Wirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

#### 10.5. Bedenken bzgl. der Einhaltung der Genehmigungsgrenzen

Die Gemeinde bittet um Prüfung der Abbaugrenzen. Nach Überprüfung der Unterlagen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die neuen Abbaugrenzen im Kartenmaterial der Firma Holcim nicht mit den bisherigen Abbaugrenzen aus dem Jahr 1977 übereinstimmen. Sie bittet daher um Prüfung und gegebenenfalls Anpassung dieser Abbaugrenzen an die ursprüngliche Planung, speziell im Bereich der Hangkante. Es besteht die Ansicht, dass diese um rund 20 Meter weiter zum Rand des Plettenbergs hin verschoben worden ist.

Die Vorhabenträgerin hat mit Beantwortung des TÖB – Antworten - Katalogs (Version vom 07. Dezember 2020, Rev. 3.0) zu dieser Anmerkung Stellung bezogen und dargelegt, dass die in den Plänen dargestellte Grenze exakt der Genehmigungsgrenze entspricht.

#### 11. Zusammenfassende rechtliche Bewertung

Die Prüfung des Antrags sowie die Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen hierzu ergeben, dass auch die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Die im Antrag enthaltenen Änderungen der Abbau- und Rekultivierungsplanung beziehen sich auf Änderungen, die ausschließlich innerhalb der seit 1977/1982 genehmigten Grenzen des Steinbruchs auf dem Plettenberg stattfinden sollen und gehen nicht über diese Grenzen hinaus. Weiterhin soll der geplante Abbau wie in den damaligen Genehmigungen festgeschrieben, auf den Sohlen 940 m ü. NN, 960 m ü. NN und 980 m ü NN vorangetrieben werden. Das Abbauvolumen an Kalkstein verändert sich durch die beantragten Änderungen nicht.

Zudem werden durch das beantragte Vorhaben innerhalb des Steinbruchs keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Sowohl das Ergebnis der UVP- Vorprüfung basierend auf dem Bericht zur allgemeinen Vorprüfung, die im Antrag enthaltenen Fachgutachten, als auch die fachliche Prüfung des Antrags selbst haben ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Bei plan – und beschreibungsgemäßer Ausführung unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen und unter Würdigung der vorgebrachten Bedenken wird sichergestellt, dass durch die Änderung der Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung innerhalb der genehmigten Grenzen des Bestandssteinbruchs keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegen ebenfalls vor. Hiernach sind genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Dies ist hier der Fall. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen und die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen kann eine Verletzung des Vorsorgegrundsatzes ausgeschlossen werden.

Dem in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geregelten Abfallvermeidungs – und Effizienzprinzip wird durch die plangemäße Ausführung entsprechend den Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der Vorgaben durch die Fachbehörden ebenfalls ausreichend Rechnung getragen.

Andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen der Errichtung beziehungsweise dem Betrieb der Anlage nicht entgegen, da auch hier eine Verletzung dieser Vorschriften bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen ausgeschlossen ist.

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Dies ist hier der Fall. Die durch die jeweiligen Fachbehörden angeregten Nebenbestimmungen, welche durch die Genehmigungsbehörde in die Genehmigungsentscheidung aufzunehmen waren, sind geeignet, erforderlich und angemessen. Durch ihre Einhaltung wird erst sicher gestellt, dass die in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen gewährleistet werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen daher vor.

#### 12. Anordnung Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet hat.

Die Firma Holcim hat mit Schreiben vom 26. November 2020, dem Landratsamt zugegangen am 27. November 2020, einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zusammen mit der Erteilung dieser Genehmigung gestellt und eine entsprechende Begründung beigelegt.

Dieser Antrag ist auch statthaft, da sowohl die formellen, als auch die materiellen Voraussetzungen für eine behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind.

Das Landratsamt – untere Immissionsschutzbehörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist, ist die für die Entscheidung über den Antrag ebenfalls zuständige Behörde. Sie hat die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung in jedem Stadium des verwaltungsbehördlichen Verfahrens anzuordnen, so dass auch die Verbindung der Anordnung zusammen mit dem Ausgangsverwaltungsakt rechtlich zulässig ist (VGH Mannheim, Beschl. v. 29.01.1991 – 8 S 112/91).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht als Verwaltungsakt qualifiziert werden, so dass eine Anhörung möglicher Betroffener nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden – Württemberg (LVwVfG BW) entbehrlich war (BeckOK VwGO/Gersdorf VwGO § 80 Rn. 79 f.).

Darüber hinaus ist nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO in den Fällen des Abs. 2 S. 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen.

Die schriftliche Begründung muss in nachvollziehbarer Weise die Erwägungen erkennen lassen, die die Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung veranlasst haben. Die Behörde muss bezogen auf die Umstände im konkreten Fall das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung sowie die Ermessenserwägungen, die sie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bewogen haben, darlegen. Formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passende Wendungen, formblattmäßige oder pauschale Argumentationsmuster sowie die bloße Wiederholung des Gesetzestextes reichen nicht aus (VGH Mannheim VBIBW 1990, 386; NVwZ-RR 1990, 561).

Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung beziehungsweise an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit beziehungsweise Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 80 Rn. 90).

Das allgemeine, jedem Gesetz innewohnende öffentliche Interesse am Vollzug des Gesetzes alleine rechtfertigt dabei die sofortige Vollziehung nicht. Diese erfordert vielmehr ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 80 Rn. 92).

Ein besonderes Interesse für die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist hier gegeben. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar und mit auseichender Begründung vorgetragen, warum sie eine besondere Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung der Genehmigung für erforderlich hält.

Diese Begründung wird auch aus behördlicher Sicht geteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung liegt im öffentlichen Vollzugsinteresse. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den bestehenden und seit 1977/1982 genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg soll dazu dienen, den geänderten Abbau, der durch die Vorhabenträgerin bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben wird und der in den damaligen Genehmigungen nicht in dieser Form abgebildet wird, in einer aktuellen Genehmigung festzuschreiben und zu konkretisieren. Dadurch soll für die Öffentlichkeit gewährleistet werden, dass eine bessere Kontrolle und Überwachung der aktuellen Abbauschritte und Rekultivierungsfortschritte gegeben ist.



Wird die Genehmigung sofort vollzogen, wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit ab dem 01. Januar 2021 nachvollziehen kann, dass die Vorhabenträgerin auch die genehmigten Grenzen des Abbaus und die festgeschriebenen Rekultivierungsschritte einhält. Wäre die Genehmigung nicht sofort vollziehbar, so bestünde nicht nur für die Betreiberin, sondern auch für die Öffentlichkeit ein erheblicher Nachteil, da nicht vorhersehbar wäre, in welcher Form der Abbau und die Rekultivierung innerhalb des Steinbruchs auf dem Plettenberg ab dem Jahr 2021 stattfinden würden. Dies würde zu einer Rechtsunsicherheit auf Seiten der Bevölkerung führen.

Eine aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruchs hätte ebenfalls zur Folge, dass der weitere Betrieb des Zementwerks nicht mehr sichergestellt wäre, da dieses mit dem Betrieb des Steinbruchs auf dem Plettenberg zusammenhängt. Im Zementwerk sind nach Angaben der Vorhabenträgerin 234 Mitarbeiter beschäftigt, von denen für die Rohstoffgewinnung auf dem Plettenberg 17 Mitarbeiter eingesetzt werden. Darüber hinaus hängen mehrere Unternehmen als Dienstleister und Geschäftspartner vom Betrieb des Steinbruchs sowie des Zementwerks ab, wie beispielsweise Handwerksbetriebe, Planungsbüros und Logistikunternehmen. Die Fortführung des Steinbruchbetriebs und des damit zusammenhängenden Zementwerks liegt zum Erhalt der Arbeitsplätze bei der Vorhabenträgerin und den weiteren Betrieben im öffentlichen Interesse.

Darüber hinaus ist der bestehende Steinbruch Dotternhausen nach der geltenden dritten Änderung des Regionalplans für die Region Neckar – Alb als Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen festgelegt. Nach der Begründung des Regionalplans ist der Standort „Zementwerk Dotternhausen“ und in diesem Zusammenhang auch der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aus regionalplanerischer Sicht im öffentlichen Interesse bedeutsam. In dem Zementwerk, welches mit dem Steinbruchbetrieb verbunden ist, wird Zement sowohl für die Region, als auch darüber hinaus produziert. Der Kalkstein aus dem Steinbruch Plettenberg ist für die Zementproduktion in Dotternhausen daher existenziell.

Die Zementrohstoffe werden aus dem ca. drei Kilometer entfernten Steinbruch dem Zementwerk über eine Seilbahn zugeführt. Andere zumutbare Alternativen für den Abbau der im Zementwerk benötigten Rohstofffraktionen gibt es nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht, so dass diese Form der Zuführung die umweltschonendste ist. Sollte die Genehmigung nicht vollziehbar sein, so müsste die Vorhabenträgerin die für die Zementherstellung

benötigten Rohmaterialien aus anderen, weiter entfernten Abbaustätten beziehen, welches erhöhte Anforderungen an die Logistik und die Umwelt stellen würde. Es besteht daher ein öffentliches Interesse, dass die Zementrohstoffe auch ab dem Jahr 2021 weiterhin aus dem Steinbruch Plettenberg entnommen werden.

Schließlich wird das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung auch durch das überwiegend private Interesse der Vorhabenträgerin begründet.

Die Vorhabenträgerin hat ein erhebliches Interesse an der sofortigen Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sollte die Genehmigung nicht vollziehbar sein, so stellt sich die rechtliche Frage, ob der weitere Betrieb des Steinbruchs aufgrund der Nichtvollziehbarkeit der Genehmigung im Falle eines Widerspruchs ab dem 01. Januar 2021 stillgelegt werden müsste, da der gesamte weitere geplante Abbau ab 2021 innerhalb der bestehenden Steinbruchgrenzen auf der beantragten Abbauplanung beruht. Sollte dem Widerspruch aufschiebende Wirkung zukommen, so hätte die Vorhabenträgerin aus Sicht der Behörde keine rechtliche Grundlage, auf der sie die weitere geänderte Abbauplanung vornehmen dürfte. Hierdurch besteht insoweit eine gewisse Rechtsunsicherheit, an deren Beseitigung die Vorhabenträgerin ein erhebliches privates Vollzugsinteresse hat. Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung die Fortsetzung des Betriebs des Steinbruchs und des Zementwerks und damit den Fortbestand des Standorts. Die Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt daher im privaten Vollzugsinteresse der Vorhabenträgerin.

Das öffentliche Vollzugsinteresse und das private Vollzugsinteresse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung überwiegen im Ergebnis auch dem Suspensivinteresse von möglicherweise betroffenen Personen.

Der durch die Vorhabenträgerin betriebene Steinbruch auf dem Plettenberg ist seit vielen Jahrzehnten immissionsschutzrechtlich genehmigt. Durch die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG werden über diese Genehmigungsgrenzen hinaus keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ausgelöst.

Demgegenüber können private Betroffene in einem Klageverfahren gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nur eine Verletzung eigener subjektiver – öffentlicher Rechte geltend zu machen. Eine Verletzung von drittschützenden Normen, insbesondere des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach sich Dritte darauf berufen können, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden dürfen, ist nicht ersichtlich. Durch die geänderte Abbauplanung und Rekultivierung werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses und des privaten Vollzugsinteresses mit dem Suspensivinteresse von Dritten hat daher zugunsten der Vorhabenträgerin auszufallen.

### 13. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (LGebG BW) in Verbindung mit Ziffer 56.10.05.3 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamt Zollernalbkreises in der derzeit gültigen Fassung als Anlage zur Verordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren.

Hiernach wird bei immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen für Änderungsgenehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)) eine Rahmengebühr in Höhe von 250 bis 5000 EUR je angefangenem Hektar Abbaufäche angesetzt.

Diese Gebührenziffer ist auch einschlägig, da die Vorhabenträgerin für den bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchbetrieb auf dem Plettenberg eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für den geänderten Abbau von Kalkstein auf einer Fläche von ca. 10,4 ha bis zum Jahresende 2025 beantragt.

Bei der Berechnung wurde im vorliegenden Fall für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche eine Gebühr in Höhe von 3.800 EUR angesetzt. Bei der beantragten Abbaufäche handelt es sich insgesamt um ca. 10,4 ha, so dass sich hieraus eine Endsumme von 41.800 EUR ergibt (3.800 EUR x 11 ha Abbaufäche).

Nach § 7 Abs. 1 LGebG BW soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 Abs. 3 LGebG BW bei der Bemessung die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

Die zu erhebende Gebühr darf hierbei nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, vgl. § 7 Abs. 3 LGebG BW. Dieses Äquivalenzprinzip ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (BVerfGE vom 06.02.1979, NJW S. 1345 – 1347; BVerwG – Urteil vom 30.04.2003, NVwZ S. 1385 – 1387) und hat zum Inhalt, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung der Verwaltungsbehörde stehen und mit dem Wert der Amtshandlung vereinbar sein muss.

Dies ist hier der Fall. Die Höhe der angesetzten Gebühr ist angemessen und steht nicht im Missverhältnis zur öffentlichen Leistung.

Der Bearbeitungsaufwand im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der Änderungsgenehmigung für die geänderte Abbauplanung und Rekultivierung für den bestehenden Steinbruch ab dem Jahr 2021 war im Vergleich zu anderen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung als überdurchschnittlich hoch zu bewerten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden diverse Fachbehörden zur Beurteilung der Antragsunterlagen einbezogen (insgesamt 11 Träger öffentlicher Belange). Darüber hinaus wurde das Vorhaben in einer Vorantragskonferenz umfangreich gemeinsam mit der Vorhabenträgerin erörtert. Hierbei nahmen an dieser mehrstündigen Besprechung neben der Genehmigungsbehörde die jeweiligen Fachbehörden (überwiegend höherer Dienst), als auch der erste Landesbeamte teil. Auch wurde bereits im Rahmen dieser Besprechung das Büro SGP als Projektmanager zur Unterstützung und Verfahrensbeschleunigung eingesetzt.

Die Tätigkeit des Projektmanagers umfasste dabei neben der Protokollführung, Abstimmung und Weiterleitung dieses Protokolls auch die Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen und die weitere Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde. Die noch zu überarbeitenden Passagen im Antrag sowie die gesammelten Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurden in einem Arbeitspapier zusammengefasst und zur weiteren Bearbeitung an die Vorhabenträgerin übermittelt. Die weiteren Tätigkeiten lagen darin, die im Rahmen der Behördenanhörung abgegebenen Stellungnahmen und Nebenbestimmungen zu

katalogisieren. Diese wurden zur weiteren Bearbeitung im Anschluss an die Vorhabenträgerin übermittelt, welche aufgefordert wurde, hierzu inhaltlich Stellung zu beziehen. Die weitere Abstimmung der Genehmigungsbehörde mit den jeweiligen Fachbehörden sowie der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung und Einbeziehung dieser Stellungnahmen erforderte hierbei nochmals einigen Aufwand.

Zudem wurde durch die Genehmigungsbehörde eine UVP – Vorprüfung vorgenommen. Diese Vorprüfung wurde ebenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden durch die Genehmigungsbehörde vorgenommen. Das Ergebnis der UVP- Vorprüfung wurde inhaltlich zusammengefasst und öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags aufgrund der Wichtigkeit des Erhalts der Genehmigung für die Vorhabenträgerin zum Jahresende 2020 mehrere interne Besprechungen mit den Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde abgehalten, um das Verfahren zu beschleunigen. Darüber hinaus kam es am 18.11.2020 zu einer weiteren umfangreichen Besprechung im Rahmen dieses Verfahrens mit der Vorhabenträgerin, an der nochmals neben der Genehmigungsbehörde und dem ersten Landesbeamten auch die Fachbehörden sowie das Büro SGP teilnahmen. Auch wurden aufgrund des gesteigerten Interesses der Öffentlichkeit an dem Verfahren eine Vielzahl an Presseanfragen sowie Umweltinformationsanfragen und Akteneinsichtsgesuche bearbeitet.

Hinzu kommt, dass die Erstellung der Genehmigungsentscheidung selbst einen erhöhten Schwierigkeitsgrad aufwies, welches wiederum zu einem erhöhten Mehraufwand in der Bearbeitung führte. Dieser erhöhte Schwierigkeitsgrad lässt sich dadurch begründen, dass die Vorhabenträgerin bereits seit Jahrzehnten in geänderter Abbaurichtung Kalkstein abbaut und sich hierdurch die Komplexität des Sachverhalts ergibt.

Neben dem erhöhten Arbeitsaufwand zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags hat die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG für die Vorhabenträgerin zudem eine erhebliche wirtschaftliche sowie rechtliche Bedeutung.

Durch den Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den ab dem Jahr 2021 beantragten geänderten Abbau von Kalkstein auf einer Fläche von ca. 10,4 ha (Abbauvolumen von ca. 925.000 t Kalkstein pro Jahr), erhält die Vorhabenträgerin die

Rechtssicherheit, dass dieser Abbau, welcher bereits seit Jahrzehnten in geänderter Abbaurichtung stattfindet, für einen Zeitraum bis zum Jahresende 2025 rechtlich genehmigt ist und damit rechtlich sichergestellt wird.

Diese rechtliche Festschreibung des geänderten Abbaus und der damit verbundenen Konkretisierung der Rekultivierung haben darüber hinaus zur Folge, dass für die Vorhabenträgerin die Fortsetzung des Betriebs des Steinbruchs sowie des Zementwerks am Standort in Dotternhausen rechtlich gesichert sind. Würde die Genehmigung nicht erteilt werden, so wäre der über das Jahr 2020 hinausgehende geänderte Abbau nicht sichergestellt, welches aus behördlicher Sicht einen Stillstand des Steinbruchs für diese Bereiche zur Folge hätte.

Die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und damit verbunden die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit am Standort in Dotternhausen sind daher auch von erheblichem wirtschaftlichem Interesse für die Firma Holcim und rechtfertigen daher insgesamt betrachtet die Höhe der Gebühr.

## **V. Hinweise**

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
  - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
  - Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft nach dem BNatSchG (§§ 14ff., 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz)
  - Baurechtliche Genehmigung nach § 58 LBO BW

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
3. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den evtl. Rechtsnachfolger der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH.
4. Nach § 21 BImSchG darf eine nach diesem Gesetz erteilte rechtmäßige Genehmigung auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,
  - wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
  - wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
  - wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
  - um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen

Der Widerruf durch die Behörde ist nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, zu dem diese von den Tatsachen Kenntnis erhält, welche den Widerruf der Genehmigung rechtfertigen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen nach § 17 BImSchG getroffen werden können. Wird festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt, soll die Behörde nachträglich Anordnungen treffen.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen erhoben werden.



Kertscher  
Stellv. Amtsleiterin  
Bauamt